



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZR 82/20

vom

17. Dezember 2020

in dem Rechtsstreit

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. Dezember 2020 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Herrmann, den Richter Dr. Remmert, die Richterinnen Dr. Arend und Dr. Böttcher sowie den Richter Dr. Kessen

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluss des Brandenburgischen Oberlandesgerichts - 2. Zivilsenat - vom 16. März 2020 - 2 U 3/18 - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 23.414,26 €

Gründe:

- 1 Die Rechtssache hat weder grundsätzliche Bedeutung noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Insbesondere sind die maßgeblichen Rechtsfragen durch das Senatsurteil vom 27. Juni 2019 (III ZR 93/18, NVwZ 2019, 1696) und den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Juli 2020 (NVwZ 2020, 1744) höchstrichterlich im Sinne von § 543 Abs. 2 Nr. 1 ZPO zum Nachteil der Klägerin geklärt. Die nach Erlass des vorstehend genannten Senatsurteils ergangene Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 4. September 2019 (BeckRS 2019,

20378), mit der dieses an seiner bisherigen abweichenden Rechtsauffassung festhält, gibt dem Senat keinen Anlass, von seiner Rechtsprechung abzuweichen. Neue substantielle Argumente ergeben sich daraus nicht.

- 2 Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 544 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 2 ZPO abgesehen.

Herrmann

Remmert

Arend

Böttcher

Kessen

Vorinstanzen:

LG Potsdam, Entscheidung vom 08.12.2017 - 4 O 103/17 -

OLG Brandenburg, Entscheidung vom 16.03.2020 - 2 U 3/18 -